

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der KREWER IT-SERVICE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
3. Einkaufsbedingungen von Käufern werden nicht anerkannt. Diesen wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt erst mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung des Käufers durch die KREWER IT-SERVICE. Diese erfolgt schriftlich, per Telekopie oder durch Ausführung der Lieferung.
3. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

### § 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und ohne Einrichtung vor Ort, Schulung, Support oder sonstige Nebenleistungen. Eine Beratung vor Abschluss eines Vertrages ist kostenfrei, sofern sie ein zumutbares Maß nicht überschreitet.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern die KREWER IT-SERVICE diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.
2. Die Vereinbarung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von der KREWER IT-SERVICE durch Zulieferanten und Hersteller.
3. Bei Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigung, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen sowie Verkehrsstörungen bei der KREWER IT-SERVICE, deren Lieferanten oder Unterlieferanten), verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Behebung des Hindernisses.
4. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, in dem sich der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten im Verzug befindet.
5. Kann der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, so hat ihm der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Die Nachfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Dieser Nachfristsetzung bedarf es dann nicht, wenn der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.
6. Die KREWER IT-SERVICE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.
7. Sofern eine Lieferzeit verbindlich vereinbart ist und die an die KREWER IT-SERVICE gerichtete Nachfristsetzung fruchtlos verstreicht, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Zahlung eines Verzugsschadens beträgt 0,25 % je vollendete Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Der Schadenersatzanspruch statt Leistung beträgt ebenfalls höchstens 5 % des Rechnungsbetrages. In beiden Fällen ist jedoch die KREWER IT-SERVICE berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem Käufer ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Verzugsschäden und Schadenersatzansprüche statt Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug oder die Nichtleistung beruhen auf zumindest grober Fahrlässigkeit von der KREWER IT-SERVICE.

### § 5 Annahmeverzug

1. Bei Annahmeverzug ist die KREWER IT-SERVICE berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Hierbei kann sich die KREWER IT-SERVICE einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
2. Als Kostenersatz für die Einlagerung hat der Käufer, der nicht Verbraucher ist, monatlich eine Pauschale in Höhe von 1 % des Kaufpreises, höchstens monatlich 25,-- EUR zu zahlen, ohne dass es eines weiteren Nachweises durch die KREWER IT-SERVICE bedarf. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann die KREWER IT-SERVICE den Ersatz der konkret zu beziffernden Kosten verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden von der KREWER IT-SERVICE nachzuweisen.
3. Die KREWER IT-SERVICE ist berechtigt, dem Käufer nach Eintritt des Annahmeverzuges eine Nachfrist zur Abnahme der Liefergegenstände zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist und für den Fall, dass der Käufer ausdrücklich die Erfüllung des Vertrages verweigert, ist die KREWER IT-SERVICE berechtigt, Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Hierbei kann die KREWER IT-SERVICE die Kosten gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, wahlweise konkret berechnen oder pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadenersatz statt Leistung geltend machen, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf. Dem Käufer bleibt für diesen Fall vorbehalten, einen geringeren Schaden von der KREWER IT-SERVICE nachzuweisen.

## § 6 Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Der Verkäufer wird von der Lieferverpflichtung frei, wenn die Lieferung dadurch unmöglich wird, dass der Vorlieferant der bestellten Ware die Produktion einstellt und eine anderweitige Ersatzbeschaffung nur mit unverhältnismäßigem und unzumutbarem Aufwand möglich wäre und der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Über diese Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufers wird der Verkäufer erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung zu verweigern, wenn ihm nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises gefährdet erscheinen lassen, insbesondere der Erlass von Mahnbescheiden oder Vollstreckungsbescheiden gegen den Käufer oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens, es sei denn, der Käufer leistet für die Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers Sicherheit oder zahlt den vollständigen Kaufpreis vor Auslieferung der Ware. Die Leistungsverweigerung ist dem Käufer unverzüglich vom Verkäufer anzuzeigen.

## § 7 Gefahrübergang

1. Bei Abholung der Ware durch den Käufer erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der Ware.
2. Bei Vereinbarung der Versendung der Ware erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person oder Unternehmung. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die KREWER IT-SERVICE hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

## § 8 Gewährleistung

1. Rügepflicht für Kunden, die nicht Verbraucher sind:
  - a) Der Käufer hat die Waren bei Übergabe auf Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie festgestellte Mengendifferenzen unverzüglich, d. h. spätestens 3 Werktagen nach Auslieferung, gegenüber der KREWER IT-SERVICE schriftlich zu rügen.
  - b) Die Mängelrüge des Käufers muss das defekte Gerät oder Teil mit Angabe der Modell- u. Seriennummer bezeichnen und die genaue Fehlerbeschreibung enthalten.
  - c) Soweit Mängel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unmittelbar nach Anlieferung entdeckt werden können, sind diese Mängel unverzüglich nach Entdeckung unter Beachtung der oben dargestellten Form schriftlich zu rügen.
  - d) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht formgerechter Rüge des Käufers gilt die Ware in der gelieferten Menge und Qualität als genehmigt. Gewährleistungsansprüche wegen Mengen- und/oder Qualitätsabweichungen sind insoweit ausgeschlossen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels abweichender gesonderter Vereinbarung 1 Jahr ab Gefahrübergang.
3. Soweit die Ware bei Übergabe einen Mangel aufweist, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache oder Nachbesserung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl und/oder erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener, dem Verkäufer schriftlich gesetzter Frist von mindestens 2 Wochen, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Die gleichen Rechte stehen dem Käufer zu, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung (sowohl Ersatzlieferung, als auch Nachbesserung) ernsthaft und endgültig verweigert, oder diese dem Käufer unzumutbar ist.
4. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz statt Leistung wegen Mängeln ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
5. Gleiches gilt für den Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wegen eines Mangels der gelieferten Sache.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer gewählte Form der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie ihm nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich ist. Dies gilt insbesondere bei Waren mit einem Kaufpreis von bis zu 500,- EUR für ein etwaiges Nachbesserungsverlangen des Käufers. Für diesen Fall ist der Käufer nur berechtigt, Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
7. Soweit der Käufer Nachbesserung verlangt und das gelieferte Gerät zur Reparatur einsendet, hat er selbständig dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gerät gespeicherten Daten durch Kopien gesichert werden.
8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit oder starke Erwärmung in den Räumen des Käufers, sonstige Temperatur- u. Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
9. Die Gewährleistung bezieht sich ferner nicht auf Verschleißteile wie Druckknöpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verschleißmaterialien.
10. Software ist grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen.

## § 9 Haftung

1. Die Haftung der KREWER IT-SERVICE wird unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen für alle sonstigen Ansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der KREWER IT-SERVICE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, von dem Verkäufer eine mit dem Schaden in Zusammenhang stehende selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder der KREWER IT-SERVICE eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt.

2. Die Haftung der KREWER IT-SERVICE ist in jedem Fall auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung, die auf Anforderung mitgeteilt wird, beschränkt. Auf diese Beschränkung der Haftung wird sich die KREWER IT-SERVICE nicht berufen, wenn ein Mangel der gelieferten Sache arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

### 1. Verträge mit Verbrauchern

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung Eigentum der KREWER IT-SERVICE.

b) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, ist die KREWER IT-SERVICE berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

c) In der Rücknahme der Ware liegt somit kein Rücktritt vom Vertrag. Die Parteien sind darüber einig, dass der gewöhnliche Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Rückgabe auf die Forderung gegen den Käufer gutgeschrieben wird.

### 2. Verträge ohne Verbraucherbeteiligung

a) Bei Verträgen mit gewerblichen Geschäftskunden verbleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der KREWER IT-SERVICE gegen den Käufer zustehen - unabhängig vom Rechtsgrund - im Eigentum des Verkäufers.

b) Wenn der Wert der Vorbehaltsware den Wert der offenen Forderungen der KREWER IT-SERVICE nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt, verpflichtet sich die KREWER IT-SERVICE Sicherheiten nach eigener Wahl auf gesonderte Anforderung des Käufers bis zu dieser Grenze freizugeben.

c) Eine etwaige Be- u. Verarbeitung erfolgt vom Käufer für die KREWER IT-SERVICE. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht der KREWER IT-SERVICE grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache und bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er der KREWER IT-SERVICE das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiter veräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils.

d) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund, z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. von Saldenforderungen aus einem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die KREWER IT-SERVICE ab.

e) Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung in eigenem Namen und für eigene Rechnung für die KREWER IT-SERVICE einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.

f) Soweit Dritte Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen, bzw. versuchen, auf diese Zugriff zu nehmen, verpflichtet der Käufer auf das Vorbehaltseigentum von der KREWER IT-SERVICE hinzuweisen und die KREWER IT-SERVICE unverzüglich zu benachrichtigen.

g) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die KREWER IT-SERVICE berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich zudem ggf. die Abtretung von Herausgabeansprüchen gegen Dritte vorzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Rücknahme der Ware erfolgt zum Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Rücknahme.

## § 11 Zahlung

1. Alle Ansprüche auf Zahlung werden spätestens mit Übergabe der Ware fällig. Im Vertrag kann auch ausdrücklich vereinbart werden, dass der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet ist.

2. Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber entgegen genommen. Erfüllung tritt erst mit endgültiger Einlösung des Schecks ein.

3. Zahlungen können selbst bei abweichender Bestimmung des Käufers vorrangig auf angefallene Kosten und Zinsen verrechnet werden. Nach dieser Verrechnung erfolgt die Anrechnung vorrangig auf die älteste offene Schuld.

4. Der Käufer gerät ohne gesonderte Mahnung 2 Wochen ab Übergabe der Ware gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.

5. Ab Eintritt des Verzuges ist der Käufer und der Verbraucher zur Zahlung eines Verzugszinses von 5 % über dem Basiszinssatz verpflichtet. Alle übrigen Käufer sind zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % über

## § 11 Zahlung

1. Alle Ansprüche auf Zahlung werden spätestens mit Übergabe der Ware fällig. Im Vertrag kann auch ausdrücklich vereinbart werden, dass der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet ist.
2. Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber entgegen genommen. Erfüllung tritt erst mit endgültiger Einlösung des Schecks ein.
3. Zahlungen können selbst bei abweichender Bestimmung des Käufers vorrangig auf angefallene Kosten und Zinsen verrechnet werden. Nach dieser Verrechnung erfolgt die Anrechnung vorrangig auf die älteste offene Schuld.
4. Der Käufer gerät ohne gesonderte Mahnung 2 Wochen ab Übergabe der Ware gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.
5. Ab Eintritt des Verzuges ist der Käufer und der Verbraucher zur Zahlung eines Verzugszinses von 5 % über dem Basiszinssatz verpflichtet. Alle übrigen Käufer sind zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verpflichtet.

## § 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Käufer kann gegen Forderungen der KREWER IT-SERVICE aus dem Vertragsverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Nach Auslieferung der Ware ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ebenfalls nur zulässig, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren. Im übrigen ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

## § 13 Abtretungsverbot

1. Die Abtretung von Forderungen gegen die KREWER IT-SERVICE aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist.
2. Das Abtretungsverbot gilt insbesondere für Gewährleistungsansprüche.

## § 14 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen der KREWER IT-SERVICE zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der KREWER IT-SERVICE erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist - weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

## § 15 Datenschutz

Die KREWER IT-SERVICE ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsvermittlung oder im Zusammenhang mit dieser enthaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere Kundendaten gem. § 33 BDSG zu speichern.

## § 16 Export

Die KREWER IT-SERVICE weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausfuhr der Ware nur mit vorheriger behördlicher Genehmigung erfolgen darf. Der Käufer hat in jedem Fall selbständig für die Einholung jeglicher Genehmigungen zu sorgen.

## § 17 Anwendbares Recht

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 18 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschl. Scheck- u. Wechselklagen Trier vereinbart.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Trier.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Geschäftsbedingungen bzw. sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.